



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Schluß des Jahrs 1647. biß in den Monath Junium des Jahrs 1648. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1735

VD18 90103157

§. XXIV. Von der Baadischen Sache: Kellerey Malsch: und Præcedenz im Hause Baaden: Der Evangelischen Erinnerung wegen der Ratifications-Formulen.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52461](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52461)

1648. compariret, sey auch, weiler primus in
April. ordine, *os Cleri* genemmet worden: aber
Anno 1629. habe der Prälat am Kayser-
lichen Hoffe geklaget und auch einen Aus-
spruch vor sich erhalten. Nachdem man
aber bey dem Kayserlichen Reichs-Hoff-
Rath die Nothdurfft vorgestellet, sey die
Sache wieder an das Cammer-Gericht re-
mittiret worden, jedoch mit der Reserva-
tion, daß der Prälat unterdeß in posses-
sione zu lassen sey. Und in solchen Ter-
minis beruhe es amnoch. Nachdem aber
der Churfürst zu Trier das Commando
über solches Kloster bey dem Pabst zu Rom
erhalten, habe der jegige Prälat und der
Convent nicht pariren wollen, dahero
der Churfürst veranlaßet worden sey, an-
dere Conventualen zu verordnen, und
begehre er keinesweges das Kloster zu exi-
miren, wie ihm Schuld gegeben worden.
Wann nun der Abt Gehorsam zusagen
wolle, wie schon eßliche Conventualen ge-
than hätten, so könne ihm die Restitutio
gleich wie denen gehorsahmen wiederfah-
ren. Es sey doch nur ein Temporal-
Werck, so der Churfürst bey dem Pabst
erhalten. Ihre Kayserliche Majestät
hätten auch noch einen harten Process am
Päpstlichen Hoffe deswegen. Die Al-
tenburgischen regerirten: Auf Begeh-
ren der Schwedischen hätten sie allbereit
mit den Kayserlichen Gesandten geredet,
welche angedeutet, daß so viel die Kayser-
liche Capitulation anbelange, sie allbe-
reit an Ihre Kayserliche Majestät solches
überschrieben hätten, und hielten sie dafür,
es werde bey Derselben deswegen kein Be-
denken haben, wolle sich aber nicht schi-
cken, daß solches in das Instrumentum
Pacis gebracht werde. Die Französische

1648. April. Gesandten hätten zwar dabon etwas in
ihre Instrumentum gebracht, so sie, die
Kayserlichen, aber nicht eingewilliget w.
Sie wollten mit den übrigen Evangelischen
daraus reden, befunden aber nicht rath-
sam, daß man die Subscription des pun-
cti Amnestiæ deswegen aufhalte, weil
doch dieser Sache an einem andern Ort des
Instrumenti könne gedacht werden. Wo-
mit auch selbige wohl zu frieden waren.

Nachmahls ließen die Schwedischen de-
nen Evangelischen per Secretarium an-
deuten, die Zeit sey verfloßen, und allge-
reit 3. Uhr, könnten also nicht umständig
referiren, was weiters jeho vorgegangen
sey, sondern ließen nur kürzlich wissen,
daß alles in puncto Amnestiæ richtig
worden sey, also daß selbiger Punct nun-
mehr ins reine gebracht, und bey nächster
Conferenz subscribiret werden sollte.
Wegen Baden solle die Clausula Reser-
vatoria in suspenso bleiben. In causa
Hachenburg sey gefeket, wie vorgeschla-
gen worden: *Vidua & Filia Ernesti Co-
mitis Sainensis restituantur in eam pos-
sessionem arcis, oppidi & Praefecturae Ha-
chenburg, cum pertinentiis, ut & pagi
Bendorff, in qua fuerunt ante destrutio-
nem, salvo tamenjure cuiusvis &c.* Der
Chur-Brandenburgische Gesandte
Wesembach aber erinnerte sofort: Der
Graff von Wittgenstein habe ihm gleich
jeho einen Zettul zugeschickt, und müsse er
also im Rahmen desselben so viel Hachen-
burg betreffe, protestiren, wiewohl er
es ungerne ihue. Daß auch 2. in causa
Solms eine Clausula Salvatoria an-
nektirt worden, solches lauffe wieder das
Conclusum der Evangelischen Stände.

§. XXIV.

1648. Von der Baadischen Sache. Weil nun die Baadische Sache, vor-
erwehnter massen, zwischen den Kayserli-
chen und Schweden endlich verglichen
worden war; So feste noch selbigen Abend,
der Baaden-Durlachische Gesandte,
bey dem Salvio, in Gegenwart des Graf-
sens Orensterna und der Sachsen-Alten-
burgischen Gesandten, nach solcher Inten-
tion, den Articulum in *causa Badenfi*
auf, wie solcher nunmehr unterschrieben,
und folgendes dem Instrumento Pacis ein-

verleibet werden sollte: welchen die Al-
tenburgischen Gesandten dem Kayserli-
chen Legato Volmaru sofort überliefer-
ten, der daraus mit des Marg-Graffens
Wilhelms Abgesandten zu communici-
ren versicherte.

Des folgenden Montags, den roten
April, that der Baaden-Durlachische
Gesandte fernere Vorstellung (1) wegen
der Kellerey Malsch, welche ein gerin-

1648. Von der Kel-
lerey Malsch.

1648.
April.

ges Stück, und durch einen Tausch und Vergleich mit dem Herzog von Württemberg an Marggraff Friederich zu Baaden kommen, nachmahlen aber mit der Obern-Marggraffschafft weggenommen worden sey, damit solche dem Marggraff Friederich eigenthümlich verbleibe. (2) Daß die *Præcedenz* auf Reichs- und andern Conventen nicht allein dem Marggraff Friederich, sondern auch seinen Herren Söhnen gelassen würde. (3) Daß wegen der Herrschafft Gerolstede eine Distinction unter Erb und Lehen expresse möchte gesetzet werden.

Von der *Præcedenz* im
Hauß Baaden.

Über diese Punkten tractirten die Altenburgischen, nebst den Weymarschen, Braunschweig-Zellischen und Calenbergschen, mit dem Kayserlichen Gesandten Vollmar, daß doch darinnen möchte nachgegeben werden, weil sie hofften, auf solche Maasse wol in Güte aus dem Werck zu gelangen, wann zumahl im Rahmen der Evangelischen Fürsten und Stände Abgesandten an den Marggraff Friederich geschrieben wurde. Vollmar aber gab zur Antwort: Er habe mit den Chur-Bayerischen und Baaden-Baadenschen Abgesandten geredet, die sich nachmahlen erkläret hätten, sie könnten in weiters nichts nachgeben, und eben so wenig als sie, die Kayserlichen, darunter weichen. Was nun (1) Malsch anderreffe, so sey es nicht ein gering Stück, sondern ein ganz Amt, bestehend in dem Städtlein Malsch und zehen Dörffern, es sey auch ein unstreitig Stück zur Obern-Marggraffschafft Baaden gehörig. Er erzählete auch weitläuffrig, wie es dazu kommen, nemlich daß diese Kellerey zu dem Closter Herrnals, im Württembergischen gelegen, gehörig gewesen: Als nun Württemberg, so viel zu solchem Closter gehörig, und in seinem Territorio gelegen, eingezoget, so habe man Badenstheils diese Stücke auch an sich behalten. Wegen der *Præcedenz* (2) könne er ebenmäßig nichts willigen. Die Deputati hätten ja gestern vor des Marggraff Friederichs Söhnen nichts urgiret: es lauffe wieder den zu Wien aufgerichteten Vertrag, darinn die Alternation zwischen beyden Linien solcher gestalt verglichen sey, daß auf Lebens-Zeit denen Personen in ein und anderer Linie, die Alternation nicht statt
Fünftter Theil.

finden solle; Jezzo aber werde es auf die Actus gestellet, darinn der Baaden-Baadensche Gesandte gehelet habe. So könnte auch ordina natura Marggraff Friederich, als Senior, eher sterben, als Marggraff Wilhelm, und würde sich alsdenn nicht schicken, daß Marggraff Wilhelm einem jungen Herrn solle nachsigen. (3) Wegen Hohen-Gerolstede müsse es stehen bleiben, wie es eingerückt. Wann er gleich vor sich weichen würde, wie er doch nicht könnte, so würden ihn doch seine Collegen bey Kayserlicher Majestät verklagen, und in Ungnade bringen, würde auch alles sine effectu und ohne Frucht seyn.

Die Fürstliche Gesandten erwiederten: Er, Vollmar, habe sich vorgestern in des Grafen von Lamberg's Quartier vernehmen lassen, es könnten wol gewisse Commissarien verordnet werden, vor welchen die Originalia in Straßburg produciret und beygebracht werden könnten, welches denn die Erb-Stücke wären, so zur Herrschafft Gerolstede nicht gehörien.

Vollmar: Das Hauß Oesterreich sey ex Privilegio nicht schuldig, vor einem Reichs-Gerichte zu stehen; wer daselbe zu Recht sprechen wollte, müsse es vor der Oesterreichischen Regierung thun. Könne also seiner gnädigsten Herrschafft nichts vergeben.

Nechst dem erinnerten obgedachte Gesandten, es möchten sich die Kayserlichen mit den Schwedischen einer gewissen Formül vergleichen, auf was Maasse die Ratification sowohl von Seiten Ihro Kayserlichen Majestät, als auch der Cronen und der Stände einzuschaffen sey, damit man alsbald nach Subscription des Friedens-Instrumenti, und Auslieferung der Ratificationen, zur Execution des Friedens-Schlusses und Abdanckung der Vöcker, schreiten könne. Vollmar erwiederte: Ihro Kayserlichen Majestät seyn 4. Modi Ratificationis vorkommen. 1) Daß allein der Frieden-Schluss von Kayserlicher und der Cronen Seite subscribiret würde. Wann aber auch ja (2) die Stände dazu zu ziehen wären, daß es damit gehalten werden möchte, wie mit Subscription der Reichs-Abschiede, oder (3) daß die
Rati-

1648.
April.

Von den Ra-
tifications-
Formuln.

1648
April

1648. April. Ratification der Stände auf nechst-künftigen Reichs-Tag geschehe. Der also vor kommende Modus sey also der vierde, welcher Ihrer Majestät wohl nicht zuwider seyn dürfte. Sie, die Kayserliche Gesandten, wollten sich mit den Schwedischen einer gewissen Noth vergleichen. Was sonst die Contentirung der Soldatesca anbelange, gehe Ihre Kayserlichen Majestät Meynung dahin, daß solcher Punkt nicht eher zu tractiren sey, biß der Friede geschlossen wäre, denn sonst würden die Schwedischen das Werk aufhalten. *Illi*: Wann es nur bey denen Schweden dahin zu bringen sey, daß sie so lange in Ruhe stünden. Unterdeß sey gut, daß man in dem bisher gebrauchten *Modo tractandi* fortgehe, die rückständige Punkte nach einander abhandele, und *subscribere*. Auf solche Maasse komme man *per indirectum* zu solchem Zweck. Des Gräflich-Oldenburgischen Weser-Zolls wurde auch erwehnet, und sagte *Bellmar*: Kayserlichen theils bleibe es bey der beliebten Insertion, aber obgleich die Schwedischen allbereit solchen Punkt *per Secretarium* hätten unterschreiben lassen, so würden sie es doch nicht halten: man werde es erfahren.

1648. April. Diese des Legati *Bollmars* Meynung, erdffneten die Altenburgische Gesandten dem *Baaden-Durlachischen*, welcher es dabey bewenden ließ, und nur dieses erinnerte, man möchte dahin sehen, daß in dem *§. de Baronatu Hoben-Groltzek &c.* 1) das Wort: *sufficiens*, wegbleiben, und 2) daß gesetzt werden möchte: *coram competenti Judice*, 3) daß die Worte: *vigore Documentorum*, ausgelöschet würden, denn selbige eine *Tautologiam* involvirten, und könnte man solche dahin ausdeuten: *Documentis authenticis probaverit*.

Die Altenburgischen versicherten, so gleich mit *Bollmar* daraus zu reden. Ob aber rathsam sey, daß die Worte: *coram competenti Judice*, beygerückt würden, müsten sie anstehen, weil es künftig auf die Exemption des Hauses Oesterreich, und daß dasselbe vor keinem Reichs-Gerichte zu stehen schuldig wäre, gezogen werden könnte.

Der *Baadische* Gesandte befand in mehrern Nachdencken, daß es besser sey, solcher Worte nicht zu gedencken.

§. XXV.

Nochmalige
Conferenz
über den Am-
nestie-Punct.

Der Kayserli-
chen Commu-
nication der
Differentien
in dem Amne-
stie-Punct.

Donnerstags, den 11. April, wurde biß Nachmittag um 3. Uhr, der 23te *Congressus* in des *Gräffens* *Orensterna* Quartier gehalten. Nachdem nun die Kayserlichen eine *Deputation* der *Evangelischen* zu sich begehrt, verfügten sich die *Altenburgischen*, nebens denen *Weymarischen* und *Strasburgischen*, zu ihnen, welche dann proponirten: Daß sie mit denen Schwedischen den punctum *Amnestie* durchgangen, und etliche *Differentien* gefunden hätten: Nämlich, (1) hätten die Schweden gefragt, warum die *Altenburgischen* in dem ihnen, denen Schwedischen, zugeschickten *Aufsatz*, den *Articulum primum*, welcher anfangt: *Sit pax &c.* ausgelassen hätten? (2) In *causa* *Nachenburg*, hielten die Schweden dafür, daß nicht der *Saymischen* Töchter, sondern, allein der *Wittve* zu gedencken sey: Der Meynung wären sie, die Kayserlichen, auch, denn man sehe

auf *nudum factum destitutionis*. Die *Wittve* allein sey *destituiret*, und also auch allein zu *restituiren*. 3) Wegen *Falkenstein* dringeten die Schweden darauf, es solle hinzu gesetzt werden: *Cui per sententiam adjudicatus est*. Sie, die Kayserlichen, könnten es nicht thun, noch des *Herzogs* von *Lothringen* *Sentenz* confirmiren, daß ein *Reichs-Lehen* zu einem *Lothringischen* *Lehen* gemacht würde, welches daraus folge. Sie wüßten auch nicht einmahl was in der *Sentenz* enthalten sey, und warum dem *Gräffen* von *Bruch* unrecht zugefügt werden solle. Der *Gräff* zu *Falkenstein*, sey ebenmäßig auch mit dem *Aufsatz* nicht zufrieden, sondern wolle lieber, daß der Sache in dem *Instrumento Pacis* gar nicht gedacht werde. 4) In dem *§. Vidua & heredes Comitum a Brandenstein*, wollten die Schweden eine *Aenderung* wissen; im massen sie sagten, der *Oberste* *Mislaw* habe